



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

A. Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch Hessen ist vermehrt von Infektionen betroffen. Getroffene Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz als pandemiebedingte Einschränkungen beeinträchtigen die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste. Viele der sozialen Dienstleister und Einrichtungen des gesamten Spektrums sozialer Arbeit können ihrer wichtigen Arbeit nicht nachgehen. Die Verschiebung planbarer Operationen, die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Nutzungsbeschränkung von Einrichtungen führen zu einem erheblichen Rückgang von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Die vorgehaltenen Kapazitäten sind jedoch unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können.

Mit dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) wurde eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen. Ziel ist, dass die Leistungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Bestand der sozialen Dienstleister in diesem Zeitraum sicherstellen. Das SodEG trat am 28. März 2020 in Kraft und muss nun schnellstmöglich landesgesetzlich umgesetzt werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung dieses Bundesgesetzes in Hessen bedarf es nach § 5 Satz 1 SodEG einer landesrechtlichen Regelung, die die Zuständigkeiten für die Umsetzung des SodEG bestimmt, damit die Leistungsträger weiterhin an die sozialen Dienstleister zahlen können und zwar unabhängig davon, ob diese ihre bisherige Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch sachlich subsidiäre und zeitlich begrenzte monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Dienstleister erfolgen. Des Weiteren soll das Land den Minister für Soziales und Integration ermächtigen, zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe nach § 3 Satz 5 SodEG bestimmen zu können.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 30. September 2020 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände:

„Die Regelung zum Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister verursacht [nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers] grundsätzlich für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet die Träger von Leistungen in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen, einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Träger gegenüber den bisherigen Planungen werden nicht steigen, sondern

eventuell sogar sinken. Die Wirkung der Regelung ist, dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und nur, wenn die sozialen Dienstleister erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind.“ (Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf SodEG)

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Vom

§ 1

Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sind die Leistungsträger, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind.

§ 2

Die Ministerin oder der Minister für Soziales und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen eine gegenüber § 3 Satz 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch Hessen ist vermehrt von Infektionen betroffen. Getroffene Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz als pandemiebedingte Einschränkungen beeinträchtigen die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste. Viele der sozialen Dienstleister und Einrichtungen des gesamten Spektrums sozialer Arbeit können ihrer wichtigen Arbeit nicht nachgehen. Die Verschiebung planbarer Operationen, die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Nutzungsbeschränkung von Einrichtungen führen zu einem erheblichen Rückgang von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Die vorgehaltenen Kapazitäten sind jedoch unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Viele soziale Dienstleister und Einrichtungen könnten sich durch Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, Räumlichkeiten und Sachmitteln, die hierfür geeignet und einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z.B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten) aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Krise einbringen.

Mit dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus- SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) wurde eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen. Ziel ist, dass die Leistungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Bestand der sozialen Dienstleister in diesem Zeitraum sicherstellen. Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister, die mit den genannten Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen.

Mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz soll das am 28. März 2020 in Kraft getretene SodEG schnellstmöglich landesgesetzlich umgesetzt werden. Das Ausführungsgesetz regelt mithin die Zuständigkeit nach dem SodEG und die Möglichkeit einer nach oben abweichenden Höchstgrenze für die Zuschusshöhe.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG. Soweit sich die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung, § 5 Satz 1 SodEG. Bei der Aufgabenwahrnehmung geht es um die Antragsprüfung und -bescheidung sowie die Nachprüfung im Rahmen des Erstattungsanspruchs.

Die Vorschrift bestimmt die Leistungsträger nach § 2 Satz 1 des SodEG als zuständige Behörden, soweit sie auch nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind. Die Leistungsträger, die die sozialen Dienstleister und Einrichtungen mit ihren üblichen, derzeit nicht leistbaren Arbeiten beauftragen, sind mit den Vertragsinhalten vertraut und damit so nah, wie irgend möglich, an den sozialen Dienstleistern und Einrichtungen dran.

Zu § 2

Die Länder können eine gegenüber § 3 Satz 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen, § 5 Satz 1 SodEG. Die Vorschrift ermächtigt die Ministerin oder den Minister für Soziales und Integration, damit im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer des Gesetzes. Das Gesetz wird auf sieben Jahre befristet. Der besondere Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger endet zwar zum 30. September 2020, kann jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2020 verlängern werden. Die nachträglichen Erstattungsansprüche nach § 4 SodEG entstehen sodann erst, wenn die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen nach § 4 Satz 1 SodEG erlangen, frühestens jedoch drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung. Etwaige Verwaltungsstreitverfahren können über Jahre gehen.

Wiesbaden, 28. April 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)